

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich:
Mitglieder der Kirchenleitung und Dezernate des Landeskirchenamtes
Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der EKvW

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		900.19	10.06.2024

Rundschreiben Nr. 10/2024

Genehmigungsfähigkeit von Haushalten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundschreiben Nr. 15/2023 wird hiermit außer Kraft gesetzt, da der Umfang der Erleichterung unterschiedlich interpretiert wurde und es somit zu Irritationen geführt hat.

Aufgrund des weiter bestehenden Rückstandes bei der Erstellung der Jahresabschlüsse bei Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche kann in einem Großteil der Fälle die Eigenkapital- und die Liquiditätsreichweite nicht hinreichend sicher bestimmt werden. Hierfür wäre es notwendig, dass die Veränderungen der Planjahre (Plan-Jahresergebnisse und Plan-Finanzmittelveränderungen für die Jahre 2023 bis 2027) auf entsprechende Ausgangswerte (Eigenkapital- und Finanzmittelanfangsbestand zum 31. Dezember 2022) bezogen werden können.

In Anbetracht dieser Situation gilt dieses Rundschreiben für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

Nachfolgend werden die Anforderungen gemäß den Regelungen in der der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (FIVO) aufgelistet, die das Dezernat 91 „Juristisches Dezernat Recht und Organisation“ für eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltspläne der Kirchenkreise der Jahre 2024 bzw. 2025 benötigt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 4 Abs. 1 der FIVO, dem zu entnehmen ist, dass die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu sichern ist. Das setzt eine detaillierte Planung

- 2 -

voraus, um frühzeitig wirtschaftliche Gefährdungslagen zu identifizieren und angemessen reagieren zu können.

Die rechtlichen Vorgaben für die Haushaltsplanung sind den §§ 8 bis 29 FiVO sowie der Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 der FiVO zu entnehmen.

1. Zusammenfassung des Haushalts gem. § 17 FiVO

Es sind alle in § 17 FiVO genannten Sachverhalte komprimiert aufzuführen. Die Zusammenfassung kann entweder digital oder als Papiausdruck eingereicht werden (digital wird präferiert).

In der o. g. Richtlinie ist unter IV. Punkt 6 geregelt, dass die Haushaltsgenehmigung mit der Auflage zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verbunden werden soll, wenn das variable Eigenkapital (Rücklagen und Ergebnisvortrag) oder die Finanzmittel (ohne die externen Zweckbindungen) bis zum Ende der mittelfristigen Planung sich um mehr als 45 % reduzieren. Wir möchten Sie entsprechend bitten, in der Zusammenfassung zusätzlich noch mit aufzunehmen, wie sich die beiden Posten absolut sowie prozentual entwickeln.

2. Gewinn- und Verlustplanung mit allen Erträgen und Aufwendungen gem. Anlage 2 FiVO

Die entsprechenden MACH-Auswertungen werden zusätzlich zu einem pdf-Dokument als Excel-Datei benötigt, damit die Daten ausgewertet werden können. Für die Plausibilisierung benötigen wir auf Kontenebene die Auswertungen für folgende Zeitbereiche:

- Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres
- Ist- und Planwerte des Vorjahres
- die hochgerechneten Ist- und Planwerte des laufenden Jahres
- die Planwerte des ersten Haushaltsjahres sowie der drei folgenden Jahre.

Haushalte, die zwar keine Ergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr enthalten, aber den Finanzmittelbestand zum 31. Dezember des zweitvorangegangenen Jahres enthalten, sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Voraussetzungen dafür ist jedoch

- Die laufende Buchhaltung ist vollständig und zeitnah geführt, sowie abgestimmt inklusive der Finanzanlagen, Bank und gemeinsamer Zahlungsverkehr/Finanzanlage.
- Das Starteigenkapital liegt nur aufgrund von offenen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen (Rückstand bei den Jahresabschlüssen) noch nicht vor.
- Die Haushaltsgenehmigungen sind mit einer Nebenbedingung zu versehen. Die Ausprägung (Hinweis, Auflage oder Bedingung) ist jeweils dem Risiko anzupassen.
- Die Haushaltsansätze werden eingehalten.

Soweit die Haushalte ein ausgeglichenes Jahresergebnis in jedem Planjahr zeigen, ist die Genehmigungsfähigkeit auch ohne Ergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr gegeben. Auch diese Haushalte sind mit der Nebenbedingung zu versehen.

3. Kapitalflussplanung gem. Anlage 3 FiVO

Die Kapitalflussplanung ist für den mittelfristigen Zeitraum nach § 13 FiVO aufzustellen und zusätzlich zu einem pdf-Dokument auch als Excel-Datei einzureichen. Dabei sind folgende Zeitbereiche auszuweisen:

- Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres
- Istwerte des Vorjahres
- die hochgerechneten Werte des laufenden Jahres
- die Planwerte des ersten Haushaltsjahres sowie der drei folgenden Jahre.
-

Hier greift aufgrund des bestehenden Rückstandes bei der Erstellung der Jahresabschlüsse die Erleichterungsregelung, dass das vorhandene Startkapital zum 1.1. mithilfe von Kontoauszügen nachgewiesen werden kann. Auch brauchen die Felder in der Kapitalflussplanung, die sich aus den nicht vorliegenden Bilanzwerten der Vergangenheit errechnen, nicht ausgefüllt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Ansätze in der Kapitalflussplanung bei den Planjahren.

Sollten geprüfte Eröffnungs- bzw. Schlussbilanzen vorliegen, die nicht älter als drei Jahre sind, bitte die entsprechende MACH-Auswertungen auf Kontenebene als Excel-Datei beifügen.

4. Haushaltsbuch gem. § 18 FiVO

In § 64 VwO.d wurde geregelt, dass das Haushaltsbuch erstmals spätestens für das fünfte Haushaltsjahr nach der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements aufzustellen ist. Falls diese Erleichterungsregel für Ihre Körperschaft noch greift, bitten wir um kurze schriftliche Zusammenfassung, welche Aufgaben in dem eingereichten Haushaltsplan abgebildet werden.

5. Investitionsplanung mit allen Auszahlungen gem. Anlage 4 FiVO (siehe § 19 FiVO)

Die Plandaten können entweder in Papierformat oder digital eingereicht werden.

6. Stellenübersicht nach Vollkräfteanteil (nach Gliederung des Haushalts mit Eingruppierung) gem. § 20 FiVO

Die Plandaten können entweder in Papierformat oder digital eingereicht werden.

7. Übersicht der Verpflichtungserklärungen gem. § 21 FiVO

Die Plandaten können entweder in Papierformat oder digital eingereicht werden.

8. Übersicht über eventuelle Budgets gem. § 22 FiVO

Die Plandaten können entweder in Papierformat oder digital eingereicht werden.

Der Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO ist unter I. Punkt 2 zu entnehmen, dass die vollständige, richtige und fristgemäße Aufstellung des Haushalts formale und materielle Grundvoraussetzung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit ist.

Eine gewissenhafte und sorgfältige Haushaltsplanung mit ihren verbindlichen Bestandteilen ist im ureigensten Interesse aller Beteiligten und bietet ein hohes Maß an wirtschaftlicher Sicherheit und stellt die langfristige Liquidität sicher. Gemäß § 6 FiVO ist regelmäßig ein Soll-Ist-Vergleich durchzuführen, so dass die Haushaltsplanung ein Teilbereich einer praktikablen Steuerungs- und Überwachungsfunktion darstellt.

Der Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO ist unter I. Punkt 3 zu entnehmen, dass die Haushaltsgenehmigung durch die jeweilige Aufsicht mit Bedingungen und Auflagen zu versehen oder zu versagen ist, wenn z. B. die formale Vollständigkeit des Haushalts nicht vorliegt, Eine weitere Konkretisierung erfolgt in der o. g. Richtlinie unter IV: „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gewinn- und Verlustplanung und die Kapitalflussplanung nicht für den mittelfristigen Zeitraum nach § 13 FiVO vorliegen. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die Angaben in der Zusammenfassung des Haushalts nach § 17 FiVO nicht vorliegen“. Sofern der Genehmigungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und Sie bereits Unterlagen für die Haushaltsgenehmigung der Jahre 2024 ff. eingereicht haben, möchten wir Sie bitten, eigenständig zu prüfen, ob die o. g. Kriterien vollumfänglich erfüllt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, reichen Sie die fehlenden Auswertungen bitte schnellstmöglich nach bzw. teilen Sie uns schriftlich mit, bis wann sie vorliegen werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Dezernat 91 mit der Prüfung der Haushaltsgenehmigungsfähigkeit erst beginnen kann, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen bzw. schriftlich mitgeteilt wurde, bis wann die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden. In dem Fall, dass die Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden, ist es nicht möglich sich auf die 6-Wochenfrist gemäß §15 (2) S.1 FiVO zu berufen.

Wir hoffen, dass mit diesem Schreiben alle Anforderungen eindeutig geklärt sind. Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Formalien bei der Genehmigung von Haushaltsplänen für alle Körperschaften innerhalb der EKvW gelten, die die FiVO anwenden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hans-P. Conring

